

Die Goldantworte
in den Räumen der Bezirksparaffine Gießen
ist morgen von 10 bis 12 1/2 Uhr geöffnet!

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 18

2. Februar

1917

Bekanntmachung

über Mineralöle, Mineralölzerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen.
Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Bestimmungen über den Verkehr mit mineralischem Rohöl und allein bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnissen (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Paraffin, Delgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolfoks allein und in Mischungen), sowie Erdwachs (z. B. Ozokerit, Zeresin), Kerzen und Kerzenersatzmitteln zu treffen.

§ 2. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Bienenwachs ausdehnen.

§ 4. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr der in den §§ 1, 3 bezeichneten Gegenstände treffen.

§ 5. Die Verordnungen über den Kleinhandel mit Kerzen vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) und über Montanwachs vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 419) werden aufgehoben.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölzerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen.
Vom 18. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Mineralöle, Mineralölzerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 60) bestimme ich:

§ 1. Mineralisches Rohöl sowie alle bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnisse (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Paraffin, Delgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolfoks allein und in Mischungen), ferner Erdwachs (z. B. Ozokerit, Zeresin) und Kerzen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Wer nach diesem Zeitpunkt Gegenstände der bezeichneten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. zu liefern.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Gegenstände im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die im Inland erzeugt sind, in Gewahrsam hat, hat diese Gegenstände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft zu liefern.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gegenstände der bezeichneten Art im Inland erzeugt.

§ 3. Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Gegenstände und den Aufbewahrungsort der Kriegsschmieröl-Gesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

§ 4. Wer Gegenstände der bezeichneten Art zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen in Gewahrsam hat, oder wer solche Gegenstände später im Inland erzeugt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 5. Wer zur Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat die Gegenstände bis zur Abnahme durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 6. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr aus dem Ausland und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Gegenstände übernehmen will. Wer zur Lieferung im Inland erzeugter Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Abnahme auffordern. Diese hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die angebotenen Gegenstände übernehmen will. Erklärt sich die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nicht unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr oder binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

§ 7. Den Preis für die übernommenen Vorräte fest die Kriegsschmieröl-Gesellschaft endgültig fest.

§ 8. Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Verkäufer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 9. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in welchem die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 10. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Kriegsschmieröl-Gesellschaft über, und der Uebernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung des Uebernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 11. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Befehle des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 12. Nicht unter diese Bestimmungen fallen Mineralöle, die bei plus 15 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von nicht über 0,835 einschließen haben (Gasöl, Benzin, Petroleum).

§ 13. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen, vom 4. Dezember 1901 (Reichs-Gesetzbl. Seite 494) finden auch auf die Packungen mit Zeresin- und Wachskerzen Anwendung.

Außerdem muß jede Packung mit Kerzen auf der Außenseite in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Firma sowie den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Kerzen hergestellt hat;
2. den Kleinverkaufspreis:
 - a) für die ganze Packung,
 - b) für die einzelne Kerze;
3. die Anzahl der in der Packung enthaltenen Kerzen.

Einzelne Kerzen dürfen nur aus den dazu gehörenden Packungen verkauft werden, so daß der Käufer sich von der Richtigkeit des verlangten Preises überzeugen kann; mehr als drei einzelne Kerzen auf einmal abzugeben, ist verboten.

§ 14. Kerzen und Kerzenabfälle dürfen ohne Einwilligung der Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur gewerblichen Verwendung nicht umgeschmolzen werden.

§ 15. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat bei Abgabe von Rohstoffen zur Kerzenherstellung vorzuschreiben, daß diese Stoffe nur zur Herstellung von Kerzen zu verwenden sind. Sie hat weiter vorzuschreiben, welche Kleinverkaufspreise für die Kerzen auf den Packungen anzugeben sind.

§ 16. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen; sie regelt den Verkehr mit Matar-Kerzen und Dosenlichtern.

§ 17. Diese Bestimmungen finden weder Anwendung auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen, noch auf Mengen der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die im Inland erzeugt und von diesen Stellen gekauft oder im Ausland erzeugt und in deren Auftrag eingeführt werden.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5, des § 13 Abs. 1 oder der dort genannten Bekanntmachung, des § 13 Abs. 3, des § 14 oder den gemäß § 15 vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 4 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Bestimmungen des § 13 oder der dort genannten Bekanntmachung zuwider Kerzen ohne die vorgeschriebenen Angaben feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder Kerzenpackungen mit Angaben versieht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
4. wer wissenschaftlich Kerzen, deren Packung mit unrichtigen Angaben der in § 13 oder der dort genannten Bekanntmachung vorgeschriebenen Art versehen ist, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
5. wer den gemäß § 13 auf der Packung angegebenen Kleinverkaufspreis überschreitet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Die Bestimmungen treten mit dem 21. Januar 1917, die Bestimmungen des § 13 mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Januar 1917, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen (M.-G.-Bl. S. 61) wird bestimmt:

Im Falle des § 9 wird das Eigentum an den in § 1 der Bekanntmachung bezeichneten Gegenständen durch Anordnung der Großh. Preisämter auf die Kriegschmiederei-Gesellschaft oder auf die in ihrem Antrag bezeichnete Person übertragen.

Darmstadt, 24. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

über die Bormahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.
Rom 14. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 15. Februar 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Weizen und Lupinen statt.

§ 2. Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstverfolger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

§ 3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlsorten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle des § 2 Abs. 3 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befinden haben:

- a) Roggen, Weizen, Kernen (enthälfter Speis, Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt;
- b) Roggen- und Weizenmehl (auch Duns), allein oder mit anderem Mehle gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;
- c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- d) Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;

e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Bohnschoten), mit Ausnahme von Weizen und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstverfolgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermaßen überliefert worden sind, sind vom Befugisberechtigten anzugeben und bei dieser festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat. Die vorhandenen Vorräte sind nach Zeitnummern anzugeben. Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstverfolgerhause des Betriebshabers zu versorgenden Personen anzugeben.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder des Kaiser-Lotharingens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidekasse G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengeellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H., stehen;
- c) auf das von der Reichsgetreidekasse (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 6. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis Ende Februar 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder bereidigte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß.

§ 7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigevordrucke zu verwenden sind.

§ 8. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 12. März 1917 dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts das Gesamtergebnis der Erhebungen, ferner der Reichsgetreidekasse ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Vorräte an Gerste und Hafer, der Reichshülsenfruchtstelle ein solches der Vorräte an Hülsenfrüchten nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Die Herstellung und Versendung der Druckfachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Druckfachen entstehenden Kosten werden den Landeszentralbehörden erlegt.

§ 11. Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverband gemäß § 6 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in § 4 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschriften im § 11 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Aber die Bormahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.
Rom 24. Januar 1917.

Zur Ausführung der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 14. Januar 1917 (M.-G.-Bl. S. 46 ff.) wird nach deren § 9 das Folgende bestimmt:

§ 1. Mit der Durchführung der Erhebung im Großherzogtum wird die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik beauftragt. Sie ist demgemäß befugt, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen und hat die Herstellung und Versendung der Druckfachen vorzunehmen. An Stelle der Ortslisten sind Anzeigevordrucke zu verwenden.

§ 2. Gemeindebehörde nach § 7 der Verordnung sind in Städten die Oberbürgermeister oder Bürgermeister, in Landgemeinden die Großh. Bürgermeisterei.

§ 3. Zuständige Behörde nach § 11 der Verordnung sind die Großh. Kreisämter.

§ 4. Kommunalverbände sind die Preise, soweit nicht bezüglich Brotgetreide und Mehl mehrere Kreise zu einem Kommunalverband vereinigt sind.

Darmstadt, den 24. Januar 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

die Bewertung des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches aus Rotschlachtungen und anderen Schlachtungen betreffend.
Som 24. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs bestimmen wir im Einverständnis mit dem Kriegsernährungsamt in Abordnung von der Vorchrift in § 11 genannter Verordnung das Nachstehende:

§ 1. Das minderwertige (im Nahrungs- und Genusswert herabgekehrt) sowie das bedingt taugliche Fleisch aus Rotschlachtungen und allen anderen Schlachtungen (gewerblichen wie Hauschlachtungen) wird der Verbrauchsregelung unterworfen.

Die Anrechnung auf die Fleischarten erfolgt in der Weise, daß auf jeden Abschnitt (1/2) der Fleischarte an Stelle von 25 Gramm Schlachtviehfleisch 50 Gramm minderwertiges oder bedingt taugliches entnommen werden können.

§ 2. Der Verkauf des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches unterliegt den Vorschriften in Artikel 2 des Ausführungsgebiets zum Reichsfleischbeschaugesetz vom 4. April 1903 (Regierungsblatt S. 225) und hat in der Regel auf der Freibank zu erfolgen. Auf Antrag kann es dem Eigentümer zum Verbrauch im eigenen Haushalt ganz oder teilweise überlassen werden, soweit nicht der § 2 des Reichsfleischbeschaugesetzes entgegensteht.

Die Bewertung des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches in kommunalen Bewertungsanstalten ist zulässig. Der Verkauf der aus solchen Fleisch hergestellten Fleischwaren und Fleischspeisen unterliegt der Deklarationspflicht.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 werden nach § 14 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder nach den §§ 26, 27 und 28 des Reichsgefetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestraft.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 24. Januar 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und es ist auf ihre Durchführung bedacht zu sein.

Gießen, den 31. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Erhebungen über die im Großherzogtum Hessen wohnenden Blinden im schulpflichtigen Alter.

An die Schulvorstände des Kreises.

Es ist binnen acht Tagen zu berichten, ob und wieviele blinde oder halbblinde Kinder im schulpflichtigen Alter sich in Ihren Gemeinden befinden. Sofern Kinder der fraglichen Art vorhanden sind, ist deren Namen und Alter sowie der Grad der Blindheit anzugeben. Da der Kreistag beschloffen hat, die für arme Blinde in der Blindenanstalt erwachsenden Pflegekinder, soweit erforderlich, auf die Kreiskasse zu übernehmen, wird erwartet, daß von der Fürsorge der Blindenanstalt mögliche Gebrauch gemacht wird.

Zu Ihrer Berichterstattung, die innerhalb der gesetzten Frist pünktlich zu erledigen ist, wollen Sie sich des in unserer Bekanntmachung vom 3. Januar 1911, Kreisblatt Nr. 2, gebrachten Formulars bedienen.

Gießen, den 1. Februar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Freiwillige Ablieferung von Fahrradbereifungen.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 10. Januar 1917 (Kreisblatt Nr. 5 vom 11. Januar 1917) beantragen wir Sie, am 5. Februar 1917 das bis dahin aufzustellende Verzeichnis über die freiwillige Ablieferung abzuschließen, aufzurechnen und sofort hierher einzusenden.

Die bei Ihnen gesammelten Fahrradbereifungen sind zunächst noch bei Ihnen aufzubewahren, bis eine weitere Verfügung durch uns erfolgt.

Gleichzeitig beauftragen wir Sie, alle diejenigen Personen, die noch im Besitze von ablieferungsspflichtigen Fahrradbereifungen sind, namentlich zur Ausfüllung und Unterschrift der Ihnen früher übersandten Vorbrude auf braungelbem Papier anhalten zu wollen. Diese Personen sind ebenfalls in ein Verzeichnis einzutragen, das uns, wie das zuerst erwähnte Verzeichnis, am 5. Februar 1917 mit den ausgefüllten braungelben Vorbruden zu übersenden ist. Die Fahrräder, deren weitere Benutzung zugelassen worden ist, scheiden selbstverständlich hierbei aus.

Wir erwarten bestimmt, daß Sie die gesetzte Frist in dem vorliegenden Falle einhalten, und daß Erinnerungsverfügungen nicht nötig sind.

Eine weitere Verfügung, wie es mit der Enteignung zu halten ist, wird in den nächsten Tagen nach dem 5. Februar 1917 bekannt gegeben werden.

Gießen, den 30. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Höchstpreise für Handkäse.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, an Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Auf Ersuchen der Preisprühungsstelle für die Provinz Oberhessen weisen wir in Anbetracht wiederholt festgestellter Preisüberschreitungen darauf hin, daß nach der Verordnung vom 20. Oktober 1916 der Höchstpreis für Handkäse M. 1,05 für 500 Gr. beträgt. Sie wollen sich eine strenge Ueberwachung des Käsehandels angelegen sein lassen.

Gießen, den 31. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Hauschlachtungen.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 138), wonach der Verkauf von Schweinen zu Hauschlachtungen im Gewicht von über 140 Pfund verboten ist und der Verkauf von Schweinen zur späteren Hauschlachtung uns anzuzeigen ist, wollen Sie wiederholt ortsüblich veröffentlichen und darauf hinweisen, daß den Käufern dringend empfohlen wird, beim Ankauf eines Viegescheins von dem Verkäufer zu verlangen, damit sie sich nicht der Gefahr aussetzen, ein zu schweres Schwein zu kaufen und später eine Genehmigung zur Hauschlachtung nicht zu erlangen, indem aus dem Lebendgewicht zurzeit der Schlachtung auf ein unzulässig hohes Gewicht zurzeit des Ankaufs geschlossen werden kann. Großh. Ministerium des Innern hat mitgeteilt, daß eine Befreiung von genannter Vorschrift nicht erteilt werde.

Gießen, den 31. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
S. W. Langermann.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 180/134.
Frankfurt a. M., 9. 1. 1917.

Betr.: Verhinderung des Reichsmarkabflusses nach dem Ausland.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 bestimme ich für den mir unterstelltten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Die Versendung und Ueberbringung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten, Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehenskassenscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln nach dem Ausland ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbankdirektoriums ist verboten.
2. Eine im Inland ansässige Person darf zugunsten einer im Ausland ansässigen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbankdirektoriums
 - a) Marktaufhaben bei einem Inländer begründen,
 - b) über Marktaufhaben, gleichviel ob sie im Inland oder Ausland bestehen, verfügen.
3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 gelten nicht bei Beträgen bis zu 1000 Mark.
4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:
Riebel, Generalleutnant.